



VFS

Vereinigung Freier Segler e.V. von 1983

Satzung

Satzung

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 und ersetzt die am 26.01.2001 beschlossene Satzung.

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen **Vereinigung Freier Segler e. V. von 1983**, Abkürzung: **VFS**.

Sitz des Vereins ist Hamburg.

Der Verein ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im zuständigen Hamburger - Sportbund, Hamburger Segler-Verband und im Deutschen Segler-Verband.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Motorbootsports, ihn durch sportgerechte Fahrten zu pflegen und zu fördern, die Mitglieder zu beraten, ihre Interessen wahrzunehmen und ihnen durch gegenseitige Hilfeleistung den Sport zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Ausschluß, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte, werden.. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bewerber für eine Mitgliedschaft, die einen Aufnahmeantrag abgegeben haben, gelten bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Gastmitglied. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Werden Bedenken von einem Mitglied gegen die Aufnahme erhoben, so werden die Einwände im Vorstand unter Anhörung der Beteiligten verhandelt und dann erneut der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Jugendliche werden bis zum Abschluß der Ausbildung, jedoch höchstens bis 25 Jahre, als Familienmitglied geführt.

§ 5

Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.

Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelsgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt einen Jugendobmann.

Wenn eine Wahl in der Jugendabteilung nicht stattgefunden hat, benennt der Vorstand einen kommissarischen Jugendobmann/frau bis zur nächsten Wahl.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge sind bis zwei Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung oder vom Vorstand benannten Jugendobmann /frau,

Wahl von 2 ehrenamtlichen Rechnungsprüfern,

Entlastung des Vorstandes,

Beitragsfestsetzung,

Satzungsänderung,

Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,

Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Beschlußprotokoll festzuhalten.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,

dem/der Jugendobmann / -frau und

mindestens einem Beisitzer.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf unbestimmte Zeit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so wird sein Amt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes, vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied verwaltet.

Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen:

Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem Gegenstandswert von über 500,00 €.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen, Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert sich laufend in geeigneter Weise durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied oder der Vorstand selbst, über die in seinem Revier anstehenden Probleme des Umweltschutzes, der Revieränderungen, der Behördenplanungen und der Verbandsaktivitäten in diesen Bereichen.

§ 11

Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beitragszahlung wird jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig und ist bargeldlos zu leisten.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Er kann erfolgen wegen:

1. groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
2. Beitragsrückstandes mit mindestens 1 Jahresbeitrag.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 13

Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von neun Zehnteln beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell nach der Liquidation vorhandene Restvermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinigung Freier Segler e.V. von 1983

Vorsitzender: Peter Voss Schoenaich-Carolath-Str. 20 22607 Hamburg E-Mail: vorstand@vfs-elbe.de Tel.: 040 / 81997429

Schatzmeister: Uwe Harms Hübüschentwiete 9 22880 Wedel E-Mail: u-harms@t-online.de Tel.: 04103 / 4012

Bankverbindung: VFS - Harms Raiffeisenbank Elbmarsch eG IBAN DE72 2216 3114 0000 1058 72 – BIC GENODEF1HTE - www.vfs-elbe.de